

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3850 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Mai 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die des Vertragspartners zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Bosnien und Herzegowina gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrags in deutsches Recht Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3850 anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Elke Ferner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elke Ferner

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3850 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung am 7. März 1996 ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 17. April 1996 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 24. April 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angefliegen werden sollen, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren. Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigem Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 10. Mai 1995 in Bonn unterzeichne-

ten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina.

Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.

Die Rechte aus dem Abkommen werden wegen des anhaltenden Bürgerkrieges derzeit nicht ausgeübt. Das Abkommen bildet jedoch die völkerrechtliche Basis für den Zeitpunkt, zu dem – bei entsprechendem Bedarf – der internationale Fluglinienverkehr zwischen den Vertragsstaaten stattfinden kann.

Das Abkommen ist ein wichtiger Schritt, die am 6. April 1992 von der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den europäischen Partnern vollzogene Anerkennung der Republik Bosnien und Herzegowina auch durch konkrete Vereinbarungen mit Leben zu erfüllen. Die Souveränität der Republik Bosnien und Herzegowina wird damit bewußt unterstrichen.

Zur Ratifizierung des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 24. April 1996

Elke Ferner

Berichterstatlerin